

Datum: 05.10.2020
Tel. 233 – 92584
Fax (089) 233 989 92584
AZ: 0262.0-13-0253

Direktorium
HA II/BA

**Entscheidung über die
Gewährung eines Zuschusses aus
Budgetmitteln des Bezirksausschusses 13
gemäß Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 09.04.2018**

AntragstellerIn:
Freundeskreis des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums e.V.

für die Maßnahme: Aufbau und Entwicklung eines Labornetzes

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes vom 10.11.2020

Öffentliche Sitzung
Sitzungsvorlagen-Nr.: 20-26 / V 01736

I. Sachverhalt

Der beiliegende Antrag vom 04.09.2020, hier eingegangen am 24.07.2020, wurde vom Direktorium auf die formelle Richtigkeit geprüft. Diese Prüfung umfasst ausschließlich die in den Richtlinien enthaltenen Vorgaben für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Budget der Bezirksausschüsse.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Budget für Bezirksausschüsse entsprechend den Richtlinien liegen

vor **nicht vor**

Es wird ein Zuschuss in Höhe von **11.000,00 €** beantragt.
Nach den Zuschussrichtlinien kann ein Zuschuss

in beantragter Höhe
 nur in Höhe von €
 nicht
gewährt werden.

Gründe (nur bei Nichtgewährung):

Mit Schreiben vom 02.10.2020 hat das Referat für Bildung und Sport mitgeteilt, dass die Einrichtung eines Labornetzes oder W-Lans in Eigenregie durch das staatliche Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium (WHG) rechtlich nicht zulässig ist. Begründet wird dies wie folgt:

Beim WHG handelt es sich um eine staatliche Schule, deren Sachaufwand die LHM als zuständige Kommune trägt, vgl. Art. 3, 8 BaySchFG. Die Schulaufwandsträgerschaft umfasst stets den Schulaufwand in seiner unteilbaren Gesamtheit, also mit all seinen möglichen Bestandteilen. Sie erschöpft sich nicht in der Pflicht, die Kosten für eine Schule zu tragen, sondern beinhaltet alle Rechte und Pflichten, die sich sonst aus der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Einrichtung ergeben. (vgl. Kommentar Dirnaicher/Wachsmuth zu Art. 8 BaySchFG). Demnach muss dem Sachaufwandsträger auch ein Spielraum verbleiben, wie er dieser Verpflichtung nachkommt, insbesondere wie er selbst vorausschauend und wirtschaftlich (für alle Schulen im Zuständigkeitsbereich des Aufwandsträgers) handeln kann. Eine Selbstausrüstung durch eine staatliche Schule könnte diese genannten Rechte des Aufwandsträgers verletzen.

Zu beachten ist zudem, dass ein eigenes Tätigwerden einer staatlichen Schule ggf. im Widerspruch zur ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Sachwaltung sowie zum Handeln des Aufwandsträgers (bestehende Verpflichtungen, Rahmenverträge, etwaige Folgekosten, Gesamtplanung) stehen könnte. Dies gilt auch für die Konformität mit bestehenden Systemen und Regelungen des Aufwandsträgers. Vorliegend erscheint es möglich, dass ein eigenes Labornetz bzw. WLAN ggf. nicht in Einklang mit dem geltenden IT-Sicherheitsregelwerk (sowie Datenschutzvorgaben) der LHM steht, welches auch für die Sachwaltungen der staatlichen Schulen verbindlich ist. WLAN-Netze gelten als besonders anfällig für Schadsoftware und "Hacking" (technische Kompromittierung). Eine Gefährdung der Datensicherheit und IT-Sicherheit der übrigen städtischen IT-Systeme bzw. -Verfahren würde die Rechte der LHM verletzen.

Im vorliegenden Fall kommt das RBS daher zu dem Ergebnis, dass eine Selbstausrüstung des WHG mit einem Labornetz bzw. WLAN nicht zulässig ist, da IT-Sicherheitsbedenken und weitere Rechte der LHM als Sachaufwandsträger entgegen stehen.

Es ist aus Sicht des RBS immer im Einzelfall zu beurteilen, wann diese Rechte bzw. weitergehende Vorschriften betroffen sein können.

Wie bereits mitgeteilt, prüft die LHM-S in Bezug auf die WLAN-Ausleuchtung der Schule weiterhin ergebnisoffen den Einsatz von mobilen WLAN-Routern. Diese Prüfung wird voraussichtlich bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

Auf der Kostenstelle 10300013 stehen am 13.10.2020 für das Haushaltsjahr 2020 noch 62.464,84 € zur Verfügung. Unter Berücksichtigung nicht verbrauchter Restmittel sowie bewilligter, aber noch nicht abgerufener Mittel aus dem Vorjahr, stehen dem BA 13 in 2020 aktuell noch insgesamt 187.121,56 € aus dem Stadtbezirksbudget zu Verfügung.

Die Mittel für den beantragten Zuschuss wären somit

vorhanden

vorhanden, aber für diese Bezirksausschuss-sitzung liegen weitere Zuschussanträge vor, die die zur Verfügung stehende Summe überschreiten.

nicht vorhanden.

**II. An den/die Vorsitzende/n
des Bezirksausschusses 13
Herr Florian Ring**

III. Beschluss (Beschluss wird im RIS eingegeben, diese Seite dient nur zu Protokollzwecken)

Der Bezirksausschuss gewährt einen Zuschuss in beantragter Höhe von € _____
für den Verein/Organisation _____

Der Bezirksausschuss gewährt einen Zuschuss in Höhe von € _____
(bei Kürzung gegenüber dem Antrag), für den Verein/Organisation _____

Gründe:

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Bezirksausschusses, mit den vorhandenen Budgetmitteln möglichst viele Aktivitäten zu fördern, kann dem Antrag nur teilweise entsprochen werden.

Im Hinblick auf das Bestreben des BA, die Ausgaben gleichmäßig auf das Haushaltsjahr zu verteilen, kann dem Antrag nur teilweise entsprochen werden.

Sonstiges: _____

Der Bezirksausschuss lehnt die Gewährung eines Zuschusses für den Verein/Organisation _____ ab.

Gründe:

Der Bezirksausschuss hat sich für das Haushaltsjahr schwerpunktmäßig für die Förderung von _____ entschieden. Die Maßnahme, für die der Zuschuss beantragt wurde, fällt nicht in diesen Bereich.

Dem BA liegen mehr Zuschussanträge vor als aus dem Budget gefördert werden können. Er muss daher Prioritäten setzen/eine Reihung nach Antragsingang vornehmen.

Sonstiges: _____

Der BA wünscht einen Kurzbericht des Antragstellers nach Durchführung der Veranstaltung/Maßnahme:

mündlich schriftlich gar nicht, weil _____

Kopie des Verwendungsnachweises gewünscht

Beschluss des BA in der Sitzung am: _____

einstimmig mehrheitlich

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes _____

IV. Wv. Direktorium HA II-BA (via E-Mail / RIS)